

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Dezember 2003	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 03	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk <i>Ändert GVBl. II 74-1</i>	306
6. 12. 03	Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) <i>Ändert GVBl. II 310-63</i>	308
6. 12. 03	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 43-55, 43-25, 70-205, 70-211</i>	309
6. 12. 03	Verordnung über die Zuständigkeiten im Eichwesen <i>GVBl. II 514-6</i>	311
6. 12. 03	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter <i>Ändert GVBl. II 350-38</i>	312
24. 11. 03	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters und der Zweiten Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen <i>Ändert GVBl. II 210-81, 210-84</i>	317
24. 11. 03	Verordnung zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung <i>Ändert GVBl. II 361-110</i>	318
25. 11. 03	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel-Gießen) im Abschnitt Neustadt-A 5 zwischen der L 3071 nordwestlich Neustadt (Hessen) und der A 5 bei Gemünden (Felda). <i>Ändert GVBl. II 60-30</i>	320
28. 10. 03	Verordnung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der fachlichen Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst <i>GVBl. II 86-35</i>	321
4. 12. 03	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	322

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk*)**

Vom 3. Dezember 2003

Artikel 1

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 556, 575), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die im Deutschen Beamtenbund (Landesverband Hessen) organisierten Lehrerverbände,
8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
9. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
10. der Hessische Volkshochschulverband,
11. der Landessportbund Hessen,
12. der Deutsche Beamtenbund,
13. der Landeselternbeirat,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
16. der LandesFrauenRat Hessen,
17. der Landesmusikrat,
18. der Hessische Museumsverband,
19. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
20. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
21. der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen,
22. der Verband freier Berufe in Hessen,
23. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
24. das Freie Deutsche Hochstift,
25. die Europa-Union.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

26. fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „und Abs. 4“ werden gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder sowie drei weitere Mitglieder werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt.“

b) § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Wahlvorschlägen für die zwei Mitglieder, die von den Beschäftigten gewählt werden, können nur Beschäftigte des Hessischen Rundfunks benannt werden. Im Übrigen findet § 82 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 82 Abs. 1 HPVG findet keine Anwendung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.“

4. § 14 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 25 entsendungsberechtigten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2004 je einen Vertreter in den Rundfunkrat. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Vertreter der landesweiten Lehrerverbände und der

*) Ändert GVBl. II 74-1

landesweiten Arbeitnehmervereinigungen.

(2) Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gelten fort. Die Amtszeiten der vom Verwaltungsrat berufenen Sachverständigen enden zum 30. Juni 2004. Von den zum 1. Juli 2004 zu wählenden Mitgliedern wird ein Mitglied für eine Amtszeit

bis zum 31. Dezember 2005, ein weiteres für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 und das dritte für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2009 gewählt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Siebttes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung (HSOG)*)**

Vom 6. Dezember 2003

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde eine Straftat begangen wird, so können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörde ihr für eine bestimmte Zeit verbieten, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder sie ist aus einem ver-

gleichbar wichtigen Grund auf das Betreten des Bereichs angewiesen (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Das Verbot darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

2. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „eine Platzverweisung“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 6. Dezember 2003

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über den
Hessischen Rechnungshof**

Das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„ § 6a

Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Der Präsident kann mit seinem Einverständnis von der Landesregierung zum Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellt werden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch des Personals des Rechnungshofs bedienen. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere bestimmen die von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu erlassenden Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17

Prüfungsamt des Hessischen
Rechnungshofs

(1) Das Prüfungsamt des Rechnungshofs ist eine dem Rechnungshof nachgeordnete Behörde. Es führt die Bezeichnung „Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs“ und hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Der Rechnungshof kann eine Außenstelle des Prüfungsamts in Wiesbaden einrichten.

(3) Der Rechnungshof weist dem Prüfungsamt jeweils für ein Geschäftsjahr die Prüfungsaufgaben zu. Das Prüfungsamt führt diese für den Rechnungshof unter seiner Leitung und nach seinen Weisungen nach Maßgabe der Hessischen Landeshaushaltsordnung durch.“

3. Die §§ 18 bis 20 werden aufgehoben.

4. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 18 und 19.

Artikel 2

**Auflösung und Errichtung
von Dienststellen**

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs werden aufgelöst. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs mit Sitz in Kassel errichtet.

Artikel 3²⁾

**Änderung der Hessischen
Landeshaushaltsordnung**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ ersetzt durch die Worte „das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs“.

2. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „Staatliche Rechnungsprüfungsämter“ durch die Worte „das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs nach § 88 Abs. 1 Satz 2 mit der Prüfung betraut wird, hat es diese nach den Weisungen des Rechnungshofs nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.“

Artikel 4³⁾

**Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes**

In § 99 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), werden die Worte „die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter“ durch die Worte „das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 43-55
²⁾ Ändert GVBl. II 43-25
³⁾ Ändert GVBl. II 70-205

Artikel 5¹⁾

**Änderung der Verordnung über das
Finanz- und Rechnungswesen der
staatlichen Hochschulen in Hessen**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen vom 12. Januar 2000 (GVBl. I S. 44), geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (GVBl. I S. 382), werden die Worte „Staatliches Rechnungsprüfungsamt“ durch die Worte „Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs“ ersetzt.

Artikel 6

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 5 eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

**Verordnung
über die Zuständigkeiten im Eichwesen*)**

Vom 6. Dezember 2003

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), des § 11 des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und des Eichgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist, soweit sich nicht aus diesen Vorschriften etwas anderes ergibt, die Hessische Eichdirektion.

Die bisherigen Eichämter und das Glaseichamt in Darmstadt werden in die Hessische Eichdirektion eingegliedert. Die

Hessische Eichdirektion kann Außenstellen errichten und auflösen. Die bisherigen Eichämter bestehen bis auf weiteres als Außenstellen fort.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und nach § 19 des Eichgesetzes die Hessische Eichdirektion.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen vom 15. Februar 1971 (GVBl. I S. 29)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1972 (GVBl. I S. 335), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

¹⁾ GVBl. II 514-6
²⁾ Hebt auf GVBl. II 514-4

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung
der Gesundheitsämter*)
Vom 6. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsäm-

ter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl. I S. 131), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung **Anlage** ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Sozialministerin

Koch

Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 350-38

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen kann die (Höchst-) Gebühr um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für gesetzlich obliegende Verrichtungen keine Leistungsbeschreibung enthält, können Gebühren entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Fehlt eine solche, sind in der Regel die Einzelsätze der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen u.s.w. für Fahrtkosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet werden.	
1.1	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigung einfacher Art) – soweit nicht anderweitig aufgeführt –	10,- bis 20,-
1.2	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung, z. B. für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	20,- bis 55,-
1.3	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachtliche Begründung, z. B. zur Frage der Berufstauglichkeit vor Einstellung in den öffentlichen Dienst	30,- bis 80,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.4	Wie Nr. 1.2, jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	45,- bis 170,-
1.5	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose, umweltmedizinische Gutachten oder Gutachten über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	100,- bis 380,-
1.6	Für gerichtsärztliche Tätigkeiten einschließlich Gutachten in Betreuungsverfahren sowie der Mitwirkung bei einer Leichenöffnung beziehungsweise Blutentnahme bei der Leiche ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt bei Verrichtungen im Auftrag der Polizei.	
1.7	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nr. 1.3 bis 1.5)	
1.7.1	für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) DIN A 4	5,-
1.7.2	für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,20
1.8	Sonstige Tätigkeiten	
1.8.1	Mehr- oder Ersatzausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	8,-
1.8.2	Fotokopien	0,20
1.8.3	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung sowie Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien	3,-
1.8.4	für Auskünfte, Akteneinsicht, Beglaubigungen und sonstige Auslagen gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung	
2	Röntgenologische und Tbc-Untersuchungen	
2.1	Übersichtsaufnahme (alle Formen)	
2.1.1	in einer Ebene	28,-
2.1.2	in mehr als einer Ebene	46,-
2.1.3	Teilaufnahme der Brustorgane oder Schirmbild	16,-
2.2	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlass und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste je Person	18,-
2.3	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft	18,-
2.4	Tbc-Untersuchungen	
2.4.1	Tuberkulinstempeltest (Tubergentest)	7,-
2.4.2	Intrakutanprobe (z. B. Mendel-Mantoux)	7,-
3	Elektrokardiogramme	
3.1	Elektrokardiographische Untersuchung zur Feststellung einer Rhythmusstörung und/oder zur Verlaufskontrolle – gegebenenfalls als Notfall-EKG –	22,-
3.2	Elektrokardiographische Untersuchungen in Ruhe oder nach Belastung mit Extremitäten- und Brustwandableitungen (mindestens 9 Ableitungen)	30,-
3.3	Elektrokardiographische Untersuchungen unter fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) in Ruhe und bei physikalisch definierter und reproduzierter Belastung (Ergometrie), unter Umständen auch mit Belastungsänderungen	62,-
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
4.1	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	9,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.2	Für Blutuntersuchungen durch ein externes Labor sind die Bestimmungen des Abschnitts M der GOÄ in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.	
4.3	Blutuntersuchungen im Labor des Gesundheitsamtes	
4.3.1	HB-Bestimmung	5,-
4.3.2	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	6,-
4.3.3	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbeindex und Differenzierung eines Blutausriches)	20,-
4.3.4	Blutsenkung	10,-
4.3.5	Qualitative chemische Untersuchungen wie folgt je Parameter, zum Beispiel: α -Amylase, Aldolase, Alkalische Phosphatase, β -Lipoproteine, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Blutzuckerbestimmung, Calcium, Chlorid, Cholesterin, Cholinesterase, CPK, Eisen, Gamma-GT, GLDH, GOT, GPT, Harnsäure, Harnstoff, HBDH, HDL, Indikan, Kreatinin, Kupfer, LAP, LDH, Lipase, Lipide gesamt, saure Phosphatase, SGOT, SGPT, Triglyzeride	10,-
4.3.6	Bestimmung von Antikörpern	18,-
4.4	Harnuntersuchungen	
4.4.1	Untersuchung mittels Teststreifen, je verwendetem Teststreifen	6,-
4.4.2	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	7,-
4.5	Lungenfunktionsprüfungen	
4.5.1	Ruhe-spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)	9,-
4.5.2	Ruhe-spirographische Untersuchung mit fortlaufend registrierenden Methoden	28,-
4.5.3	Spiroergometrische Untersuchung einschließlich vorausgegangener Ruhe-spirographie und ggf. einschließlich Oxymetrie	38,-
4.6	Augenuntersuchungen	
4.6.1	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (z. B. Farbtafel)	9,-
4.6.2	Untersuchung des Dämmerungssehens	13,-
4.6.3	Untersuchung des binokularen Sehaktes	31,-
4.7	Untersuchungen nach arbeitsmedizinischen Vorschriften werden analog der Gebührenliste für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen abgerechnet.	
4.8	Psychologische Testverfahren	
4.8.1	Anwendung und Auswertung einer orientierenden Testuntersuchung, z. B. Sceno oder vergleichbare Tests	13,-
4.8.2	Anwendung und Auswertung eines standardisierten Testverfahrens, z. B. Hawie oder vergleichbare Verfahren	40,-
5	Überwachungsaufgaben, Begehungen, Belehrungen und besondere Zeugnisse Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Darüber hinaus sind auch die Kosten für Verbrauchsmaterialien bei umwelthygienischen Untersuchungen sowie die Kosten bei in Auftrag gegebenen Probeentnahmen sowie Laborleistungen für umwelt- und infektionshygienische Untersuchungen zu erstatten. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen u.s.w. für Fahrtkosten und Zeitaufwand werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.	
5.1	Überwachung und Prüfung	
5.1.1	einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder einer Anlage nach § 18 der Trinkwasserverordnung	15,- bis 500,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.1.2	einer sonstigen Anlage nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung	15,- bis 180,-
5.1.3	eines Frei- oder Hallenbades nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder nach einer Verordnung nach § 38 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes	25,- bis 180,-
5.1.4	einer Sport- oder Bädereinrichtung aufgrund der EG-Badegewässerrichtlinie	125,- bis 300,- pauschal pro Saison
5.1.5	eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, einer Dialyseeinrichtung, einer Tagesklinik oder einer Entbindungseinrichtung nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes	nach Zeitaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
5.1.6	sonstiger Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes	25,- bis 200,-
5.2	Begehung, sofern sie durch Mängel veranlasst wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Begehung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind, einschließlich entsprechender Schriftwechsel	
5.2.1	einer Wohnung	25,- bis 180,-
5.2.2	einer Wasserversorgungsanlage	25,- bis 180,-
5.2.3	einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage)	25,- bis 180,-
5.2.4	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes	25,- bis 180,-
5.2.5	eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser	25,- bis 180,-
5.2.6	sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Friedhöfe, Friseurbetriebe, Piercing- und Tätowierungsstudios und andere)	25,- bis 180,-
5.2.7	einer Ortschaft (Ortsbesichtigung)	bis zu 250,-
5.3	Belehrung vor Tätigkeitsaufnahme in einem Lebensmittelbetrieb (§ 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) inklusive Ausstellen einer gesiegelten Bestätigung	20,-
5.3.1	jährlich wiederkehrende Belehrung zum Infektionsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Lebensmittelbetrieb (§ 43 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes)	10,-
5.3.2	Belehrungen nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes auf Wunsch des Arbeitgebers oder Dienstherrn	nach Zeitaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
6	Leichenwesen	
6.1	Bescheinigung für die Feuerbestattung oder Ausstellung eines Leichenschauzeichens	30,-
6.2.1	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses oder zum Nachweis der Unbedenklichkeit einer Umbettung oder Ausgrabung	15,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6.2.2	Soweit damit auch die Besichtigung einer Leiche verbunden ist, wird der dafür notwendige Zeitaufwand nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung berechnet.	
7	Überprüfungsverfahren der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
7.1	schriftliche Überprüfung	180,-
7.2	mündliche Überprüfung	120,-
7.3	Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage	80,- bis 110,-
8	Erlaubnisse, Zulassungen	
8.1	Erlaubnis zum Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes	88,- bis 700,-
8.2	Zulassung von Abweichungen nach § 9 Abs. 6 oder 9 der Trinkwasserverordnung	50,- bis 350,-
8.2.1	Nochmalige Zulassung nach § 9 Abs. 7, 8 oder 9 der Trinkwasserverordnung	50,- bis 350,-
8.3	Zulassung von Abweichungen nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung	50,- bis 350,-
9	Amtshandlungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz	Es gilt das Verwaltungskostenverzeichnis des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts-
und Partnerschaftsregisters und der Zweiten Verordnung zur Anpassung
gerichtsorganisatorischer Regelungen**

Vom 24. November 2003

Aufgrund des § 9a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), sowie § 79 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 24 Buchst. g der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 274), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Nach § 3 der Verordnung über die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters vom 28. September 2000 (GVBl. I S. 491) wird als § 3a eingefügt:

„ § 3a

Zuständige Stelle für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.“

Artikel 2²⁾

Nach § 2 der Zweiten Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 22. April 2002 (GVBl. I S. 88) wird als § 2a eingefügt:

„ § 2a

Zuständige Stelle für die Durchführung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Vereinsregister nach § 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2003

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ Ändert GVBl. II 210-81
²⁾ Ändert GVBl. II 210-84

**Verordnung
zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung*)
Vom 24. November 2003**

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Abs. 6 und Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274),
2. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182) und
3. des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Architektur“ ein Komma und das Wort „Innenarchitektur“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „und in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen“ eingefügt.
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Berechtig für den Standsicherheitsnachweis sind auch Personen nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung, wenn sie

 1. ihre fachliche Eignung sowie eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen haben, die innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben sein muss, und
 2. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes eingetragen sind.“
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Architektur“ ein Komma und das Wort „Innenarchitektur“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „und in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen“ eingefügt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Berechtig für den Nachweis des Brandschutzes sind auch Personen nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 auf dem Fachgebiet des Brandschutzes erfüllen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Architektur“ ein Komma und das Wort „Innenarchitektur“ und nach dem Wort „Hochbau“ ein Komma eingefügt sowie die Worte „oder Bauphysik“ durch die Worte „Physik, Maschinenwesen oder technische Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Berechtig für den Nachweis des Schallschutzes sind auch Personen nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 auf dem Fachgebiet des Schallschutzes erfüllen.“

c) In den bisherigen Abs. 2 und 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

d) Im bisherigen Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Architektur“ ein Komma und das Wort „Innenarchitektur“ eingefügt, das Wort „Bauphysik“ durch die Worte „Physik, Maschinenwesen“ und die Worte „technischen Gebäudeausstattung“ durch die Worte „technische Gebäudeausrüstung“ ersetzt.

e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

f) Nach dem neuen Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Berechtig für den Nachweis des Wärmeschutzes sind auch Personen nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 auf dem Fachgebiet des Wärmeschutzes erfüllen.“

g) Im bisherigen Abs. 5 werden nach dem Wort „anerkannt“ die Worte „und in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3 eingetragen“ eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 361-110

- h) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 6 und 7.
4. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Haftungssumme muss mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine Fotokopie der Geburtsurkunde und“
- b) In Abs. 4 werden in Nr. 3 der Punkt gestrichen und das Wort „und“ angefügt und es wird als Nr. 4 angefügt:
„4. wenn der erforderliche Versicherungsschutz nach § 6 Abs. 3 nicht besteht.“
6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Antragstellern nach § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 ist immer ein Fachgespräch zu führen.“
- b) In Satz 5 werden die Worte „die Nachweisberechtigung“ durch die
- Worte „das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Prüfung der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen durch den Eintragungsausschuss und die Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 entfällt für Personen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.“
7. In der Bezeichnung der Anlage 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung der Anlage 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- c) In der dritten Spalte von Nr. 4 werden nach den Worten „bei der Ingenieurkammer“ ein Doppelpunkt gesetzt und „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 4:“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2003

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Dr. Rhiel

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 49
(Kassel–Gießen) im Abschnitt Neustadt–A 5 zwischen der L 3071 nordwestlich
Neustadt (Hessen) und der A 5 bei Gemünden (Felda)

Vom 25. November 2003

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Landkreises Marburg-Biedenkopf und des Vogelsbergkreises sowie der Städte Neustadt (Hessen), Stadtallendorf, Homberg (Ohm) und Kirtorf sowie der Gemeinde Gemünden (Felda) verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel–Gießen) im Abschnitt Neustadt–A 5 zwischen der L 3071 nordwestlich Neustadt (Hessen) und der A 5 bei Gemünden (Felda) vom 29. November 2001 (GVBl. 2002 I S. 6) werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2003

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

**Verordnung
über die Aufnahme und das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der
fachlichen Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst^{*)}**

Vom 28. Oktober 2003

Aufgrund des § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582) wird nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

(1) Gemeindeforstbetriebe können auf Antrag der Gemeinde gegenüber der oberen Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Forstgesetz aus der fachlichen Betreuung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst ausscheiden. Der ausscheidende Gemeindeforstbetrieb teilt in seinem Antrag den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens mit. Eine Durchschrift des Antrages erhält der Landesbetrieb Hessen-Forst. Über den Antrag der Gemeinde ist spätestens vier Monate nach Eingang unter Benennung aller abschließenden Bedingungen und Auflagen im Einzelnen zu entscheiden.

(2) Soweit Gemeinden in ihrem Forstbetrieb Teilbetriebe gebildet haben, ist die Antragstellung auch für einzelne Teilbetriebe möglich.

§ 2

(1) Die ausscheidende Gemeinde hat der oberen Forstbehörde mitzuteilen, welche forstlichen Fachkräfte im Sinne von § 20 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz den Forstbetrieb nach dem Ausscheiden bewirtschaften. Diese Mitteilung ist dem in § 1 genannten Antrag spätestens ein halbes Jahr vor dem Ausscheiden nachzureichen.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinde, den betroffenen Bediensteten und dem Landesbetrieb Hessen-Forst ist die Übernahme staatlichen Forstpersonals möglich.

(3) Der Landesbetrieb Hessen-Forst trägt die bis zum Ausscheiden des staatlichen Forstpersonales erworbenen Versorgungslasten gemäß § 107 Beamtenversorgungsgesetz. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Personals durch die Gemeinde sind diese durch den Gemeindeforstbesitzer zu erbringen. Gleiches gilt bei einer eventuellen Nachversicherung von ausscheidenden Beamten.

(4) Notwendige Aufwendungen, die der Landesbetrieb Hessen-Forst im Hinblick auf eine dauerhafte staatliche Betreuung im Einvernehmen mit der betreuten Gemeinde getätigt hat, sind zum Zeit-

punkt der Übernahme zu erstatten. Im Einzelnen können dies anteilige Aufwendungen für Forsteinrichtungsarbeiten, die nach dem 1. Januar 2001 erstellt wurden, soweit diese auf die Restlaufzeit nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens entfallen, und Investitionen an Forstdienstgehöften oder anderen Gebäuden, die von der Gemeinde übernommen werden, sein.

(5) Diensteinrichtungen des Landes, die zum Zeitpunkt der Übernahme zur Aufrechterhaltung des Dienstgeschäftes vorgehalten sind, können gegen Erstattung des Verkehrswertes abgegeben werden.

§ 3

(1) Die ausscheidende Gemeinde und der Landesbetrieb Hessen-Forst vereinbaren die notwendigen Einzelheiten über das Ausscheiden und legen den Zeitpunkt fest.

(2) Die Vereinbarung wird von der oberen Forstbehörde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb Hessen-Forst, so entscheidet die obere Forstbehörde im Benehmen mit den Beteiligten.

(3) Zum Zeitpunkt des Ausscheidens übergibt der Landesbetrieb Hessen-Forst der Gemeinde alle betrieblichen Unterlagen.

§ 4

(1) Gemeinden können auf Antrag gegenüber der oberen Forstbehörde wieder in die staatliche Beförderung aufgenommen werden.

(2) Der Antrag hat den Aufnahmezeitpunkt zu enthalten. Über den Antrag entscheidet die obere Forstbehörde im Benehmen mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst.

(3) Eine Verpflichtung zur Übernahme von kommunalem Forstpersonal und Diensteinrichtungen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst besteht nicht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2003

Der Hessische Minister für Umwelt
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

^{*)} GVBl. II 86-35

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)
Vom 4. Dezember 2003

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. April 2003,

ab 1. April 2004 und

ab 1. August 2004

geltenden Aufwandentschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbe- zeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro		Gruppenbe- zeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) Euro	
		ab 1.4.2003	ab 1.4.2004		ab 1.4.2003	ab 1.4.2004
bis 100	EB 1	406,81	410,88	EK 1	321,13	324,34
101 – 200	EB 2	492,51	497,44	EK 2	392,46	396,38
201 – 300	EB 3	642,28	648,70	EK 3	449,74	454,24
301 – 400	EB 4	761,94	769,56	EK 4	535,29	540,64
401 – 500	EB 5	901,04	910,05	EK 5	642,28	648,70
501 – 600	EB 6	1 018,83	1 029,02	EK 6	727,93	735,21
601 – 700	EB 7	1 136,62	1 147,99	EK 7	826,16	834,42
701 – 800	EB 8	1 286,40	1 299,26	EK 8	922,50	931,73
801 – 900	EB 9	1 436,30	1 450,66	EK 9	1 018,83	1 029,02
901 – 1000	EB 10	1 607,52	1 623,60	EK 10	1 158,11	1 169,69
1001 – 1250	EB 11	1 800,38	1 818,38	EK 11	1 307,86	1 320,94
1251 – 1500	EB 12	1 992,91	2 012,84	EK 12	1 521,99	1 537,21
	EB 12 a	2 182,16 ¹⁾	2 203,98 ¹⁾			
1501 – 2000				EK 13	1 650,28	1 666,78
2001 – 2500				EK 14	1 753,89	1 771,43
2501 – 3000				EK 15	1 864,44	1 883,08
				EK 15 a	1 948,43 ¹⁾	1 967,91 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 4. November 2003

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

Faber Direktmarketing, Dunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.